

## **Erläuterung zur Auszahlung von Zuwendungen der Stiftung der Kreissparkasse Verden**

### **1. Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung**

Voraussetzung ist, dass

- die gesamte Finanzierung des Projektes gesichert ist.
- das geförderte Projekt in vollem Umfang durchgeführt wird.
- der vorgelegte Kosten- und Finanzierungsplan eingehalten wird.

Änderungen beim Kosten- und Finanzierungsplan sind der Stiftung spätestens bei Anforderung der Zuwendung mitzuteilen und zu begründen. Dies kann zu einer Veränderung der Förderzusage führen.

### **2. Auszahlung der Zuwendung**

Die zugesagte Zuwendung kann nach Durchführung des Projektes mit dem dafür vorgesehenen Vordruck bei der Stiftung angefordert werden. Der Vordruck muss unterschrieben und mit dem Stempel des Vereins versehen sein.

### **3. Nicht benötigte Mittel**

Sollten für das Projekt weniger Mittel benötigt oder Überschüsse erzielt werden, vermindert sich die zugesagte Zuwendung. Die Ersparnis ist entsprechend unseres Förderanteils an den geplanten Projektkosten weiterzugeben. Dies ist bei der Anforderung der Mittel zu berücksichtigen. Eine Übertragung der Mittel auf andere Projekte ist nicht möglich.

### **4. Ablauf der Förderzusage**

Die Förderzusage wird hinfällig, wenn die Zuwendung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Zusage abgerufen wird. In Ausnahmefällen kann die Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

### **5. Nachweis der Mittelverwendung**

Auf Nachfrage der Stiftung muss die Mittelverwendung innerhalb von zwölf Monaten nach Auszahlung nachgewiesen werden können. Hierfür sind die Originalbelege aufzubewahren.

**Werden die vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten, kann die Stiftung die Förderzusage widerrufen; bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.**